

Personalfragebogen - Sofortmeldung -

Firma des Arbeitgebers (Stempel)



STEUERBERATUNG

Flexstraße 10 | 85055 Ingolstadt

Tel.: 0841 95570-0

Fax: 0841 95570-70

e-Mail: info@stb-bosse.de

www.stb-bosse.de

Persönliche Daten

Familienname ggf. Geburtsname

Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Geburtsdatum und Geburtsort

Geschlecht und Familienstand

Versicherungsnummer gem. Sozialversicherungsausweis

Staatsangehörigkeit

Tag der Tätigkeitsaufnahme

Identifikations-Nummer

beschäftigt als

- Aushilfe
- Festanstellung

Erklärung des Arbeitnehmers

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Auf die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Arbeitspapiere (siehe nächste Seite) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Datum und Unterschrift Arbeitnehmer

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

Bitte Seite 2 beachten!

Firma des Arbeitgebers (Stempel)

Name des Mitarbeiters

Anlage zu den Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung

Hinweis (Auszug aus dem Gesetz, § 28a, Absatz 4 des 2.SVÄndG):

Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

- im Baugewerbe
- im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- im Personenbeförderungsgewerbe
- im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
- im Schaustellergewerbe
- bei Unternehmen der Forstwirtschaft
- im Gebäudereinigungsgewerbe
- bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- in der Fleischwirtschaft.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer
3. Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag, Ort und Land der Geburt, Anschrift)
4. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
5. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

WICHTIG:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren des Arbeitnehmers!

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.